

Satzung des Bulgarischen-Kultur Vereins Slovo e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Er trägt dann den Namen:

„Bulgarischen-Kultur Verein Slovo - Neumarkt e.V.“

1. Wird in das Vereinsregister des für Nürnberg zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 92360 Mühlhausen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck

- 1.1 Vereinszweck ist *die Förderung der sprachlichen Bildung und Erziehung* der bulgarischen Sprache in Wort und Schrift
- 1.2 Vereinszweck ist die Gewährleistung und Förderung und Populismus der Unterrichtung der bulgarischen Sprache und Literatur, Geschichte, Geographie etc.
- 1.3 Vereinszweck ist die Förderung und Populisierung der bulgarischen Sprache als eine Sprache der europäischen Union, sowie der bulgarischen Tradition und Kultur, die unter anderem durch kulturelle Veranstaltungen erzielt werden kann,
- 1.4. Vereinszweck ist die Förderung **der Bildung und Erziehung** auch durch Förderung der sprachlichen und kulturellen Integration bulgarischer Mitbürger in Deutschland

2. Erreichen der Vereinszwecke:

- 2.1 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Eröffnung einer bulgarischen Schule in Neumarkt und die Einhaltung von regelmäßigem Unterricht. Hierfür wird halbjährlich ein Unterrichtsplan erstellt.
- 2.2 Die Unterrichtseinheiten werden von Lehrkräften gehalten, die über die hierfür erforderliche Ausbildung verfügen.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung.

- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die mit dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung und Bildung von deutschen oder ausländischen Kindern sowie die Popularisierung der bulgarischen Kultur.
- 3.5 Der Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht des zuständigen Finanzamts vorzulegen.

§ 3. Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an den Verwirklichungen der Vereinsziele interessiert ist und diese akzeptiert.
- 2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
- 3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher oder online gestellter Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- 4. Der Vorstand entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag nach eigenem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe genau mitzuteilen.
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, die Streichung von der Mitgliederliste oder den freiwilligen Austritt des Mitglieds aus dem Verein.
- 6. Der freiwillige Austritt aus dem Verein Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende möglich. Die Kündigungsfrist bedarf der Textform.
- 7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält, mehr als zwei Mal mit der Zahlung des Vereinsbeitrags in Rückstand gerät oder trotz vorheriger Abmahnung Satzung und Vereinsordnung nicht einhält.
- 8. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
- 9. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied

zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses bei dem Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

10. Ein Mitglied hat im Falle der Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Insbesondere kann es keine Rückerstattung schon geleisteter Mitgliedsbeiträge verlangen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag ggf. auch Aufnahmegebühren, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer separaten Beitragsordnung festgesetzt wird.
2. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Der Vorstand kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden.
3. Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungen der Mitglieder an den Verein werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand bestellt zwei Beisitzer mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen keine Lehrkräfte sein.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. ***Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.***

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

- 7.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 7.2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- c) Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit den Lehrkräften
- f) Abschluss und Kündigung von Beschulungsverträgen
- g) Beschlussfassung über sämtliche Rechtsgeschäfte

7.3. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung und des Elternrates einholen. Diese hat in Form einer schriftlichen Mitteilung zu erfolgen.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, nämlich dem ersten Vorsitzenden und weiteren Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ende der Amtszeit bis zum Amtsantritt eines neuen Vorstands im Amt.
2. Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, so bestellt der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Nachfolger. Dessen Amtszeit endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder mündlich beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. In diesen Fällen ist bei nächster Gelegenheit ein Protokoll zu erstellen.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Aktivitäten keine Vergütung.

§ 10 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden in erster Linie aus

Beiträgen und Spenden aufgebracht.

2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmenrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstands aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlassung des Vorstandes; Festsetzung der Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und des Schatzmeisters
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Elternrates
 - d) Beschlussfassung und Änderung in der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einladung erfolgt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen begründet an den Vorstand gerichtet werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Tagesordnung setzt der Vorstand fest

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von ***vier Wochen grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail*** unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 33 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandvorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) die Namensliste der erschienenen Mitglieder
 - d) die Tagesordnung
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - f) Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut dieser Änderung angegeben werden.

§ 15 Elternrat

1. Es kann ein Elternrat gewählt werden, der aus höchstens 5 Mitgliedern bestehen darf. Wählbar sind grundsätzlich ordentliche sowie Ehrenmitglieder des Vereins.
2. Die Mitglieder des Elternrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, gerechnet vom Tag der Annahme der Wahl an, gewählt.
3. Aufgabe des Elternrates ist es, den Verein bei der Verwirklichung des Vereinszwecks zu unterstützen. Die Mitglieder des Elternrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Hierzu vergleiche § 13 der Satzung.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen gesamtes Vermögen an einen anderen eingetragenen gemeinnützigen schulfördernden bulgarischen Verein oder einer sonstigen Organisation zum Zwecke der Verwendung für die Erzielung und Bildung von deutschen oder ausländischen Kindern sowie die

Popularisierung der bulgarischen Kultur.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 17.11.2022 in Mühlhausen verabschiedet.